

L e s e f a s s u n g

Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Umlegung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

Stand:

Satzung vom 20.11.2006 in Kraft seit 16.12.2006

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Landeabwasserabwasserabgabengesetzes zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleineinleitungen), erhebt die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst nach dieser Satzung Abgaben von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt.
- (2) Einleiten im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer; das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder rechtmäßig im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung verbracht wird.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz abgabefrei, wenn der Bau dieser Anlagen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungszeitraumes auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 Euro.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens mit Beginn des Kalenderjahres das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, auf dem das Abwasser nach § 1 anfällt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.

- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Abgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Abgabe jeweils am 1. Juli fällig. Ein neuer Abgabenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 2 festgelegte Abgabensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Abgabepflichtigen eingetreten ist.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, soweit es zur Ermittlung oder Überprüfung des Abgabebetandes und der Berechnungsgrundlagen notwendig ist, Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten